

## Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 20 vom 25. September 2009

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);</b>	
- Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals „Linden bei Fischbach“ auf dem Gebiet der Stadt Nittenau	2
- Verordnung über den Schutz des Hammerfelses auf dem Gebiet der Gemeinde Weiding als flächenhaftes Naturdenkmal	2
- Verordnung über den Schutz des Lenkenhammerfelses auf dem Gebiet der Stadt Schönsee als flächenhaftes Naturdenkmal	4
<b>Übungen der Bundeswehr</b>	7
<b>Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2009 des</b>	
- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg	7
- Schulverbandes Wackersdorf	8
- Schulverbandes Fensterbach	9
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden	10

Herausgeber, Druck und Redaktion:  
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110  
Email: [pressestelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:pressestelle@landkreis-schwandorf.de)  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals „Linden bei Fischbach“ auf  
dem Gebiet der Stadt Nittenau**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2) folgende

**Aufhebungsverordnung**

**§ 1**

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Roding vom 01.06.1970 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Roding vom 19.06.1970) wurde auf dem Grundstück mit der Flurnummer 171 b, jetzt 207 der Gemarkung Fischbach ein Naturdenkmal mit der Bezeichnung „Linden bei Fischbach“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
**Verordnung über den Schutz des Hammerfels auf dem Gebiet der Gemeinde  
Weiding als flächenhaftes Naturdenkmal**

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 bis 4, Art. 45 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie Art. 37 Absatz 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2 ) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die Grundstücke mit den Flurnummern 880/0 und 880/2 Gemarkung Weiding werden als flächenhaftes Naturdenkmal wie folgt geschützt:  
Geschützt sind die Felsbereiche in einem Radius von 95 m um den Mittelpunkt:  
Rechtswert 4537093, Hochwert 5483972 ( Gauss –Krüger-Koordinaten 12° ).
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Hammerfels“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1500 sowie in einem Ortholuftbild M 1:1250 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten und das Luftbild sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als flächenhaftes Naturdenkmal ist es, die dort vorkommende große floristische Artenvielfalt zu schützen und diese kulturhistorische Stätte zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung vor allem verboten:
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
  3. die Lebensbedingungen der Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  4. vorhandene Fließgewässer, Quell- und Feuchtbereiche nachhaltig zu verändern,
  5. einzelne Steine zu entnehmen oder Pflanzen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
  6. Aufforstungen vorzunehmen,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  8. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
  9. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
  10. Wege, Pfade und bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden – als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

### **§ 5**

#### **Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen

Naturschutzgesetzes, insbesondere mit Zwecken des geschützten Naturdenkmals vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Absatz 4 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Absatz 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 S.1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird § 4 Nr. 4 der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 15.06.1965 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Oberviechtach vom 29.07.1965), mit dem Verbote für das bereits im Naturdenkmalbuch des Landkreises Oberviechtach eingetragene Naturdenkmal „Hammerfels“ erlassen wurden, aufgehoben. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 15.06.1965 unberührt.

-----

## **Verordnung über den Schutz des Lenkenhammerfelses auf dem Gebiet der Stadt Schönsee als flächenhaftes Naturdenkmal**

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 bis 4, Art. 45 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie Art. 37 Absatz 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

## **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die Grundstücke mit den Flurnummern 880/0, Gemarkung Weiding, sowie 1610/1, 1616/0 und 1616/1, Gemarkung Schönsee werden als flächenhaftes Naturdenkmal wie

folgt geschützt: Geschützt sind die Felsbereiche in einem Radius von 50 m um den Mittelpunkt: Rechtswert 4538139, Hochwert 5484368 (Gauss–Krüger-Koordinaten 12°).

- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Lenkenhammerfels“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1500 sowie in einem Ortholuftbild M 1:1250 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf /Untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten und das Luftbild sind Bestandteile dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als flächenhaftes Naturdenkmal ist es, die dort vorkommende große floristische Artenvielfalt zu schützen und diese kulturhistorische Stätte zu erhalten.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung vor allem verboten:
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
  3. die Lebensbedingungen der Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  4. vorhandene Fließgewässer, Quell- und Feuchtbereiche nachhaltig zu verändern,
  5. einzelne Steine zu entnehmen oder Pflanzen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
  6. Aufforstungen vorzunehmen,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  8. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
  9. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
  10. Wege, Pfade und bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

## **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgegenstandes von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden – als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit Zwecken des geschützten Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf/Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 9 Absatz 4 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Absatz 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 S.1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird § 4 Nr. 19 der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Oberviechtach vom 15.06.1965 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Oberviechtach vom 29.07.1965), mit dem Verbote für das bereits im Naturdenkmalbuch des Landkreises Oberviechtach eingetragene Naturdenkmal „Lenkenhammerfels“ erlassen wurden, aufgehoben. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 15.06.1965 unberührt.

---

### Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr (Fliegende Abteilung 261) führt im Raum Neunburg vorm Wald Übungen durch:

- a) 01.10.2009 bis 30.10.2009
- b) 02.11.2009 bis 30.11.2009
- c) 01.12.2009 bis 23.12.2009

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet. Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind ebenfalls keine gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

---

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2009

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg weist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 65. Jahrgang Nr. 9 vom 15. September 2009 amtlich bekannt gemacht wurde und am 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 25.09.2009  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b><u>491.200,-- €</u></b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b><u>200.000,-- €</u></b>

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben **im Verwaltungshaushalt** wird auf **419.700,-- €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum **1. Oktober 2008** von insgesamt **346** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.213,00578 €**

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz):

#### Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben **im Vermögenshaushalt** wird auf **90.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2008 von insgesamt **346** Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandschüler **260,11560 €**.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz):

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage wird zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

Wackersdorf, 19. August 2009  
Alfred Jäger  
Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach für das Haushaltsjahr 2009**

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 214.600,00 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 7.700,00 Euro  
**ab.**

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 199.200,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 177 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.125,00 Euro festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Juni 2009, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 14. September 2009  
Schulverband Fensterbach  
Schrott  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2009**

### I.

Aufgrund der Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 505.600,00 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit 222.700,00 Euro  
**ab.**

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Juni 2009, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Rathaus in Wolfring, Zimmer Nr. E 7, Knöllinger Str. 5, 92269 Fensterbach, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Fensterbach, 14. September 2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden  
Schrott  
Verbandsvorsitzender